



## **Kleine Anfrage**

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 17.02.2022**

**Unabhängige Beschwerdestellen nach Psychiatrie ist § 32 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) – Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Gesetzlicher Hintergrund für die unabhängige Beschwerdestelle Psychiatrie ist § 32 des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG). Diese sollen Menschen in Hessen die Möglichkeit geben, Beschwerde zu führen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern gibt es in Hessen ein Beschwerdesystem bzw. welches Beschwerdemanagement liegt den hessischen Beschwerdestellen zugrunde?

In Hessen besteht die Möglichkeit, sich bei Beschwerden über die Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz an die Besuchskommission, die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher, das Ministerium für Soziales und Integration als Fachaufsicht über die Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und an die Unabhängige Beschwerdestelle nach § 32 PsychKHG zu wenden. Ein vorgeschriebenes Beschwerdemanagementsystem gibt es nicht.

Frage 2. Wo gibt es welche Beschwerdestellen in Hessen?

In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wurde eine Unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet. In einer Unabhängigen Beschwerdestelle ruht derzeit aufgrund fehlender Mitglieder die Tätigkeit. Eine Übersicht über die Beschwerdestellen in Hessen kann auf der Website:

→ <https://soziales.hessen.de/Gesundheit/Psychiatriische-Versorgung/Unabhaengige-Beschwerdestellen> abgerufen werden.

Frage 3. Wie wird der ungehinderte Zutritt der Beschwerdeeinrichtungen zu den Einrichtungen gewährleistet?

In psychiatrischen Krankenhäusern, bei den Sozialpsychiatrischen Diensten und in sonstigen für die Hilfe von psychisch erkrankten Personen zuständigen Einrichtungen ist in geeigneter Weise über Namen, Anschrift, Aufgabenbereich und Erreichbarkeit der Mitglieder der unabhängigen Beschwerdestelle zu unterrichten. Im Gegensatz zur Besuchskommission besteht für die Mitglieder der Unabhängigen Beschwerdestellen kein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die psychiatrischen Krankenhäuser.

Frage 4. Wie viele Beschwerden sind bisher eingereicht, weiterverfolgt und bei wie vielen Beschwerden konnte Abhilfe geschaffen bzw. ein Ergebnis erzielt werden?

Dem Ministerium für Soziales und Integration liegen keine Zahlen zu den Beschwerden vor. Eine Abfrage war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Frage 5. a) Wer ist in den Beschwerdestellen tätig?  
b) Sind die dort Tätigen hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt?

**Zu Frage 5 a:** In der Unabhängigen Beschwerdestelle sind unterschiedliche Personengruppen aus dem Bereich der psychiatrischen Versorgung tätig. Es sollen nach Möglichkeit mindestens je eine

Vertretung aus der Kreis der Psychiatrie-Erfahrenen und aus dem Kreis der Angehörigen sowie eine Person mit Berufserfahrung im psychiatrischen Versorgungssystem vertreten sein.

**Zu Frage 5 b:** Die Mitglieder der Unabhängigen Beschwerdestelle arbeiten ehrenamtlich.

Frage 6. Inwiefern gibt es für die bzw. in den Beschwerdestellen einen Datenschutzbeauftragten?

Die Unabhängigen Beschwerdestellen haben keinen eigenen Datenschutzbeauftragten.

Frage 7. Inwiefern werden Daten gespeichert?

Die Beschwerden und Anregungen sowie die Tätigkeit der unabhängigen Beschwerdestelle sind zu dokumentieren. Die Vertraulichkeit der Daten ist sicherzustellen.

Wiesbaden, 27. März 2022

**Kai Klose**